

Verkündungsblatt 09/2019

28.11.2019

Inhaltsübersicht

| | |
|--|----------|
| Ordnungen der Fakultät Bauen und Erhalten | 2 |
| Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung | 2 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung | 8 |
| Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft | 12 |

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts**

Vorpraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde n/Göttingen hat am 17. April 2019 die nachfolgende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 15. Juli 2019 vom Präsidium der Hochschule gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 NHG genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. November 2019.

Inhaltsübersicht

| | |
|--|---|
| § 1 Ziele des Vorpraktikums | 2 |
| § 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums..... | 2 |
| § 3 Abweichende Regelungen | 2 |
| § 4 Anrechnung des Vorpraktikums | 3 |
| § 5 Rechtliche Stellung und Versicherung..... | 3 |
| § 6 Nachweis des Praktikums | 3 |
| § 7 Inkrafttreten | 3 |
| | |
| Anlage 1: Praktikumsvertrag | 4 |
| Anlage 2: Praktikumsbescheinigung..... | 6 |

§ 1 Ziele des Vorpraktikums

- (1) Zusätzlich zu den Zugangsvoraussetzungen nach § 18 NHG ist ein dem Studiengang Konservierung und Restaurierung entsprechendes Vorpraktikum abzuleisten.
- (2) Durch das Vorpraktikum sollen folgende Ziele erreicht werden: Die/Der künftige Student/in soll
 1. sich als Vorbereitung auf das Studium ihrer/seiner manuellen, physischen und psychischen Eignung vergewissern;
 2. die Werkstattorganisation und die Werkstatteinrichtung kennenlernen und Einblicke in die Realität der Arbeitsfelder und Arbeitsabläufe der Konservierung und Restaurierung gewinnen;
 3. unter Anleitung mittels einfacher optischer Untersuchungsverfahren eine Vorstellung von der Erscheinung und Struktur gealterten, historischen Materials und seiner Gefährdung entwickeln und diese in Wort und Bild darlegen;
 4. die Arbeitsbedingungen und das soziale Umfeld in der Werkstatt, auf der Baustelle oder im Kulturbetrieb erleben.

§ 2 Dauer, Zeitpunkt und Gestaltung des Vorpraktikums

- (1) Das Praktikum dauert in der Regel zwölf Monate. Über Abweichungen entscheidet auf Antrag die/der Studiendekan/in.
- (2) Das Praktikum ist in der Regel zusammenhängend, in Vollzeit und vor dem Studium abzuleisten.
- (3) Das Praktikum soll auf das Berufsziel des Studienganges ausgerichtet sein. Es soll in einer Werkstatt oder Institution unter Leitung einer akademischen Restauratorin/eines akademischen Restaurators abgeleistet werden. In Ausnahmefällen werden auch nichtakademische Restaurator/inn/en als Ausbilder/in akzeptiert, wenn entsprechende Fortbildungen und Berufserfahrung vorliegen (z.B. Restaurator/in im Handwerk). Über Ausnahmefälle entscheidet die/der Studiendekan/in.
- (4) Die Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen soll gemeinsam mit den Praktikumsbetrieben/-einrichtungen festgelegt werden. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag nach dem Muster in Anlage 1 abzuschließen.
- (5) Bestehen Zweifel über die Eignung des Praktikumsbetriebes bzw. der Praktikumeinrichtung ist vor Beginn des Praktikums die Zustimmung der Fakultät einzuholen. Die/Der Studiendekan/in entscheidet über die fachliche Eignung des vorbereitenden Praktikums zum Studiengang Konservierung und Restaurierung.

§ 3 Abweichende Regelungen

- (1) Wenn das Praktikum aus wichtigem Grund bis zum Zeitpunkt der Studienbewerbung teilweise nicht nachgewiesen werden kann, kann ausnahmsweise die Immatrikulation erfolgen. Bewerber/innen, die das Praktikum nur teilweise nachweisen, sind vorläufig zugangsberechtigt (vgl. § 2 Absatz 2 der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung).
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere: Gesundheitliche Gründe der/des Studierenden, soziale Härten, Ableistung des Wehrdienstes, Hochschulwechsel/Studiengangwechsel.
- (3) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist und hat die/der Studierende dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die/der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 4 Anrechnung des Vorpraktikums

- (1) Die/Der Studiendekan/in des Studiengangs entscheidet über die Anrechnung des Vorpraktikums.
- (2) Eine abgeschlossene Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf (z.B. im Handwerk), ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Hierüber entscheidet die/der Studiendekan/in.

§ 5 Rechtliche Stellung und Versicherung

- (1) Die/Der Praktikant/in steht in einem privatrechtlichen Ausbildungsverhältnis, dessen Einzelheiten der Praktikumsvertrag (Muster siehe Anlage 1) regelt.
- (2) Die/Der Praktikant/in unterliegt der Sozialversicherungspflicht.

§ 6 Nachweis des Praktikums

- (1) Zum Nachweis des Praktikums ist eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. des Betriebes erforderlich, in der die Durchführung des Praktikums nach der gültigen Praktikumsordnung bestätigt wird. Der genaue Praktikumszeitraum inklusive der wöchentlichen Arbeitszeit sowie die Art der Tätigkeit, die Ausfallzeiten, die Qualifikation der/des Betreuenden sowie die Arbeitsqualität der Praktikantin bzw. des Praktikanten sind zu bescheinigen (Muster siehe Anlage 2).
- (2) Bei wesentlichen Ausfallzeiten (Krankheit, sonstige Abwesenheit) kann nach eingehender Prüfung des Einzelfalles eine Anerkennung des Praktikums ganz oder teilweise versagt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Praktikumsvertrag

zwischen

Praktikumsbetrieb/-einrichtung

und Frau/Herrn

Name Praktikant/in

geboren am in wohnhaft in

und der/dem gesetzlichen Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtigen wird zur Vorbereitung auf ein Bachelorstudium im Studiengang Konservierung und Restaurierung der nachstehende Vertrag geschlossen.

1. Dauer des Praktikums

Das Praktikum dauert _____ Monate bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ Stunden.

Es wird durchgeführt vom _____ bis _____.

2. Pflichten der Praktikumsstelle

Die Praktikumsstelle übernimmt es,

- ihr/ihm eine/n qualifizierte/n Betreuer/in zuzuordnen;
- ihren/seinen Ausbildungsstand zu überprüfen;
- die erforderlichen Arbeitsmittel unentgeltlich zu stellen;
- ihr/ihm auf Wunsch ein Zeugnis auszustellen;
- nach erfolgreichem Ablauf des Praktikums eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule auszustellen
- sie/ihn in der Betriebshaftpflicht abzusichern.

Bei mehrtägiger auswärtiger Tätigkeit (z.B. Baustelle) wird vom Praktikumsbetrieb die Unterkunft gestellt und ein entsprechender Verpflegungs- und Fahrtkostenzuschuss gezahlt.

3. Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten

Die/Der Praktikant/in verpflichtet sich,

- alle angebotenen Möglichkeiten wahrzunehmen;
- alle ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen und den Weisungen der Ausbilder/innen zu folgen;
- die Unfallverhütungsvorschriften sowie sonstige Betriebsordnungen einzuhalten;
- die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit zugänglichen betrieblichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig zu behandeln;
- das Praktikumsbuch sorgfältig zu führen und der/dem Betreuer/in bzw. Ausbilder/in vorzulegen;
- bei Fernbleiben von der Praktikumsstelle diese unverzüglich zu benachrichtigen;
- bei Erkrankungen, die länger als drei Tage dauern, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen;
- über alle betrieblichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, auch nach dem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

4. Pflichten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters

Die/Der mitunterzeichnende gesetzliche Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige hat die Praktikantin oder den Praktikanten anzuhalten, die Verpflichtungen, die diese/r mit dem Praktikantenvertrag übernimmt, zu erfüllen. Sie/Er haftet neben der/dem (minderjährigen) Praktikantin bzw. Praktikanten für alle Schäden, die diese/r rechtswidrig und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, als Selbstschuldner/in. Für die Haftung von Schäden, die während des Praktikums verursacht werden, gilt bei Volljährigen die Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung.

5. Vergütung

Die Praktikumsvergütung beträgt brutto monatlich Euro und wird jeweils nachträglich zum Monatsersten angewiesen.

6. Beendigung und Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf des Praktikums. Es kann im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Monats vorzeitig beendet werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsstelle, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift Praktikant/in

Ort, Datum

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in bzw. Unterhaltspflichtige/r

Anlage 2: Praktikumsbescheinigung

Bescheinigung zur Vorlage bei der Hochschule

Frau/Herr

Praktikant/in (Vorname, Name)

Geburtsdatum, Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum in der Firma/Einrichtung _____

abgeleistet.

Fehltage während der Ausbildung:

_____ Tage Urlaub

_____ Tage Krankheit

_____ Tage sonstige Abwesenheit

Gründe _____

Die/Der Praktikant/in wurde in folgenden Arbeitsbereichen ausgebildet:

Bewertung:

Ort, Datum

Praktikumsbetreuer/in, Stempel

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 20. März 2019 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juni 2019 vom Senat und am 24. Juni 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 14. August 2019 (Az.: 27.5-74522-07) gemäß § 18 Absätze 6 und 14 NHG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. November 2019.

Inhaltsübersicht

| | |
|---|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Zugangsvoraussetzungen | 2 |
| § 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum | 2 |
| § 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist | 2 |
| § 5 Zulassungsverfahren | 3 |
| § 6 Auswahlverfahren | 3 |
| § 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren | 3 |
| § 8 Zulassung für höhere Fachsemester | 3 |
| § 9 Inkrafttreten | 4 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung sind die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 NHG und ein Vorpraktikum. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Studiengang Konservierung und Restaurierung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, die noch kein vollständiges Vorpraktikum nachweisen. Der Nachweis über das Vorpraktikum muss spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden.
- (3) Bewerber/innen, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 3, DSH Stufe 1, Goethe Zertifikat C2 oder DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.
- (4) Für schwerbehinderte oder von chronischer Krankheit betroffene Bewerber/innen sowie für Bewerber/innen mit Erziehungsverantwortung kann die/der Studiendekan/in auf Antrag eine Härtefallregelung treffen.

§ 3 Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten auf das Vorpraktikum

Das Vorpraktikum kann auf Antrag erlassen werden, wenn insbesondere eine Ausbildung in einem für den angestrebten Studiengang fachlich geeigneten Ausbildungsberuf abgeschlossen, ein Freiwilliges Soziales Jahr in der Denkmalpflege absolviert oder eine dem Praktikum gleichrangige berufspraktische Tätigkeit ausgeübt wurde. Näheres regelt die Praktikumsordnung. Die Entscheidung, ob der Ausbildungsberuf oder die praktische Tätigkeit fachlich geeignet ist, trifft der/die Studiendekan/in.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Bachelorstudiengang Konservierung und Restaurierung beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach den Sätzen 2 und 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweis gemäß § 2 Absatz 3,
 - d) Praktikumsnachweis gemäß § 2 Absatz 1 oder Nachweis anrechenbarer berufspraktischer Tätigkeiten nach § 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Die nach Abzug der Sonderquoten gemäß § 4 HVVO verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:
- 1) 90 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Durchschnittsnote gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 NHZG.
 - 2) 10 Prozent der Bewerber/innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach Wartezeit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 NHZG.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Für Bewerber/innen, die das Praktikum nicht oder nur teilweise nachweisen können, gilt § 2 Absatz 2. Erfolgt der erforderliche Nachweis des Praktikums nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters und hat die/der Studienbewerber/in dies zu vertreten, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerber/innen vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Note der Hochschulzugangsberechtigung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

HAWK

HOCHSCHULE

FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang
Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft**

Fakultät Bauen und Erhalten

Der Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen hat am 20. März 2019 die nachfolgende Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beschlossen. Die Ordnung wurde am 5. Juni 2019 vom Senat und am 24. Juni 2019 vom Präsidium der Hochschule beschlossen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 14. August 2019 (Az.: 27.5-74522-07) gemäß § 18 Absätze 8 und 14 NHG und § 7 Absatz 2 NHZG i.V.m. § 51 Absatz 3 NHG die nachfolgende Ordnung genehmigt. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28. November 2019.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 2
 § 2 Zugangsvoraussetzungen 2
 § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist..... 2
 § 4 Zulassungsverfahren 3
 § 5 Auswahlkommission..... 3
 § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren 4
 § 7 Zulassung für höhere Fachsemester 4
 § 8 Inkrafttreten 4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft ist, dass die/der Bewerber/in
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der/die Studiendekan/in; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerber/innen vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird; das Zeugnis ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Semesterende vorzulegen. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerber/innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können, noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis wird durch TestDaF Stufe 4, DSH Stufe 2, Goethe Zertifikat C2, DSD 2. Stufe oder telc Deutsch C1 Hochschule erbracht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. August (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 1. August bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber/innen von Amts wegen zu überprüfen.

- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) ggf. Sprachnachweise nach § 2 Absatz 3.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerber/innen Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Es können maximal 100 Punkte erreicht werden. Für die Vergabe der Punktzahlen gilt folgendes Punkteschema:

| Abschluss-/Durchschnittsnote | Weitere zu berücksichtigende Kriterien |
|--|---|
| Die erreichte Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel: | <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung = 5 Punkte ■ Einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nach Berufsausbildung = 4 Punkte ■ Auslandserfahrung von mindestens drei Monaten = 1 Punkt |
| $N = 30 \cdot (4 - \text{Note})$ | $K = \text{Punkte für weitere zu berücksichtigende Kriterien}$ |

Die Gesamtpunktzahl ergibt sich durch Addition der Punktzahl für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und der Punktzahl für weitere zu berücksichtigende Kriterien ($G = N + K$).

- (3) Die Auswahlkommission (siehe § 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerber/innen, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des zweiten Semesters des Masterstudiums erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Absatz 2 der erfolgreiche Bachelorbachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Semesters des Masterstudiums nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauen und Erhalten eine Auswahlkommission für den Masterstudiengang Konservierungs- und Restaurierungswissenschaft.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die

- Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Auswahlverfahren wird nach den Regelungen dieser Ordnung vom Immatrikulationsamt durchgeführt.
 - (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Bauen und Erhalten nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerber/innen, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 Satz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.